

Hausmann in zweiter Ehe

Entfällt dann die Unterhaltspflicht für Kinder aus erster Ehe?

Die zweite Ehefrau verdiente 1.650 Euro mehr als ihr Mann. Deshalb schlüpfte der Ehemann in die Rolle des Hausmanns, als das Paar ein Kind bekam. Nun sah sich der Vater zweier minderjähriger Töchter aus erster Ehe aber nicht mehr in der Lage, deren Kindesunterhalt (304 Euro monatlich) zu zahlen. Als er seine Überweisungen einstellte, wurde er beim Familiengericht verklagt.

Das Oberlandesgericht Koblenz entschied, der Hausmann sei seinen Töchtern gegenüber weiterhin unterhaltspflichtig (9 UF 51/05). Die Richter setzten den Unterhalt allerdings auf 172 Euro im Monat herab. Für den Vater sei es zumutbar, neben der Betreuung des Säuglings jedes zweite Wochenende jobben zu gehen, um monatlich ca. 100 Euro zusätzlich zu verdienen. Während der Woche sei freilich an eine Nebenarbeit nicht zu denken. Denn die Ehefrau und Mutter arbeite als Bankangestellte 50 Stunden pro Woche.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Mannes berücksichtigten die Richter, dass ihm die berufstätige Ehefrau 932 Euro Unterhalt schuldete. Davon dürfe der Vater 560 Euro für sich selbst behalten und 200 Euro für die kostspieligen Besuchsfahrten zu seinen Töchtern verwenden. Vom Rest müsse er den Mädchen Unterhalt zahlen und darüber hinaus einen Nebenverdienst für das Wochenende suchen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/hausmann-in-zweiter-ehe>